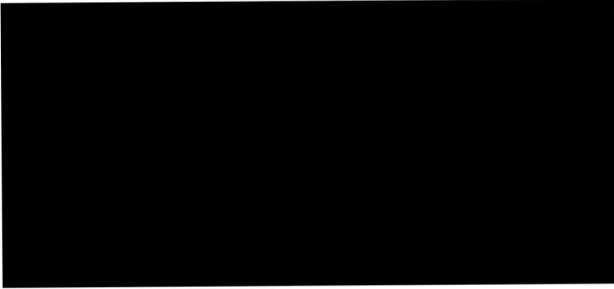




Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg


Vorab per E-Mail an:



Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag vom 16.03.2019 - Asylanträge

Az.: 13B-IFG-2019-774
Nürnberg, 21.05.2019
Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

hinsichtlich Ihres o. g. Antrags ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 16.03.2019 haben Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Übersendung folgender Dokumente beantragt:

1. Aus der Broschüre "Bundesamt in Zahlen" des BAMF folgenden Daten, soweit zurück wie vorliegend und bis 2019:

1.1 Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer, möglichst nach Asylanträge in absoluten und relativen Werte, sowie dem Königstein Schlüssel.

1.2 Asylanträge je Bundesland nach Geschlecht und Altersgruppen.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg



Referat 13B

Justizariat

Ref13BPosteingang@bamf.bund.de

www.bamf.de



Seite 2 von 3

1.3 Asylanträge je Bundesland nach Geschlecht und Altersgruppen, sowie nach Herkunftsland.

1.4 Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylerstantragsteller nach Geschlecht.

1.5 Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer.

1.6 Asylanträge je Bundesland nach Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit.

2. Detaillierte Informationen zur Herkunftslandzuständigkeit der Bundesländer der bei der Erstverteilung der Asylsuchenden, zwischen den Jahren 2000 und 2019.

II.

Diese Informationen können Ihnen nicht zugänglich gemacht werden, da dies mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden ist, § 7 Abs. 2 IFG.

Nach gängiger Rechtsprechung liegt ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vor, wenn es bei der informationspflichtigen Stelle durch die Erfüllung des Informationsanspruchs zu einer institutionellen Überforderung und einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit kommen würde (BVerwG, Urt. v. 17.3.2016 – 7 C 2/15).

Dies ist hier der Fall: Für die Bereitstellung Ihrer angeforderten Informationen, müsste das Bundesamt mindestens das Statistikreferat für die Dauer von 100 Personentagen (entspricht etwa fünf Monaten) ausschließlich mit der Bearbeitung des gestellten Antrag beauftragen. Durch diesen Personaleinsatz wäre die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Bundesbehörde erheblich behindert. Der Dienstbetrieb des Statistikreferates wäre wesentlich eingeschränkt und das Referat könnte somit sowohl dem Tagesgeschäft als auch unvorhersehbare Anfragen nicht mehr nachkommen. Entsprechende negative Auswirkungen auf das BAMF, das BMI, den Deutschen Bundestag, die Medien etc. wären hier die Folge. So wäre es beispielsweise nicht ausgeschlossen, dass Kleine oder Schriftliche Anfragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestags deutlich verspätet beantwortet werden würden. Eine amtsinterne Kompensation für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Statistikreferates ist auch bei Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten unmöglich. Eine Aufgabenverlagerung in ein anderes Referat ist aufgrund der hohen Spezialisierung der Statistiker genauso ausgeschlossen wie die zeitlich aufwändige Einarbeitung neu einzustellender zusätzlicher Mitarbeitender.



Seite 3 von 3

Dieser geforderte und der Allgemeinheit unvertretbare Aufwand an Personal und Kosten steht in keinem Verhältnis zum Erkenntnisgewinn der Antragstellung. Folgerichtig wird Ihr Antrag daher abgelehnt.

Aufgrund des vorliegenden unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes kann dahinstehen, ob auch weitere Ausschlussstatbestände für die Herausgabe der geforderten Informationen einschlägig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 13B - , 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

